

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Anpassung des Erbschafts- und Schenkungsteuer- gesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juni 2015**

---

Am 2. Juni 2015 hat das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes vorgelegt, mit dem das Gesetz an die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 angepasst werden soll. Die Automobilindustrie mit zahlreichen Großunternehmen und starken mittelständischen Unternehmen – insbesondere im Automobilzulieferbereich – ist von den Reformüberlegungen besonders betroffen.

Der Referentenentwurf enthält grundsätzlich geeignete Lösungen für die erbschaftsteuerliche Verschonung von Familienunternehmen. Allerdings sind dringend Nachbesserungen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der vorgeschlagenen Neuregelungen notwendig, damit der Bestand der Familienunternehmen sichergestellt ist. Entscheidend ist, dass der Erbfall nicht zu Liquiditätsengpässen der Unternehmen führt und den Unternehmen Kapital entzogen wird, das sie – gerade in Zeiten eines immer stärkeren internationalen Wettbewerbs – dringend für Innovationen und Investitionen benötigen.

### **1. Abgrenzung begünstigtes / nicht begünstigtes Vermögen (§ 13b ErbStG-E)**

Die Abgrenzung des begünstigten Vermögens vom nicht begünstigten Vermögen nimmt künftig eine zentrale Bedeutung ein. Das Bundesverfassungsgericht hat ein Verwaltungsvermögensanteil von bis zu 50 % für die Regelverschonung von Betriebsvermögen beanstandet. Daher soll künftig nur noch ein Verwaltungsvermögensanteil von bis zu 10 % als unschädlich angesehen werden. Wird die Quote für den Verwaltungsvermögensanteil stark reduziert, erhöht sich der Umfang des nicht begünstigten Betriebsvermögens signifikant, das künftig genauso wie mitübertragenes Privatvermögen über die Verschonungsbedarfsprüfung einer vollen Besteuerung unterliegen soll (§ 28a ErbStG-E). Die Abgrenzung von begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen führt daher im Ergebnis zu einer „Alles-oder-Nichts-Entscheidung“, die für unsere Unternehmen ein hohes Risiko darstellt.

Wesentliches Ziel muss sein, dass Unternehmen mit einer hohen Eigenkapitalquote nicht benachteiligt werden. Kundenforderungen, Gesellschafterdarlehen, Finanzmittel zur Finanzierung von Pensionsrückstellungen und für zukünftige Investitionen müssen als begünstigtes Vermögen gelten und in das begünstigte Vermögen einbezogen werden. Die in dem Referentenentwurf vorgeschlagene Positivdefinition des begünstigten Vermögens nach dem „Hauptzweck des Unternehmens“ ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie die Möglichkeit einer zielgenaueren Abgrenzung von für unternehmerische Zwecke eingesetztem Vermögen bietet. Eine Neudefinition kann allerdings auch zu neuen Abgrenzungsproblemen bzw. Rechtsunsicherheit führen. Daher sollte die konkrete Ausgestaltung und Auslegung der vorgeschlagenen Neudefinition noch vor Inkrafttreten des Gesetzes durch entsprechende Verwaltungsanweisungen geregelt werden. Eine adäquate Nachjustierung des bisherigen Verwaltungsvermögensbegriffs kann dem Ziel

einer zielgenauen Abgrenzung des begünstigten vom nicht begünstigten Vermögen ggf. auch gerecht werden.

## **2. Obergrenze für die Abgrenzung von Großunternehmen (§ 13a Abs. 9 ErbStG-E)**

Die vorgeschlagene erwerbsbezogene Obergrenze in Höhe von 20 Mio. Euro bzw. 40 Mio. Euro für eine Verschonung des begünstigten Vermögens ohne zusätzliche Bedürfnisprüfung ist mit Blick auf die Automobilzulieferindustrie deutlich zu niedrig. Für eine sachgerechte Abgrenzung von „Großunternehmen“ sollte diese Grenze daher deutlich – auf den vom Bundesverfassungsgericht genannten Betrag von 100 Mio. Euro – angehoben werden. Das entspricht viel eher auch der deutschen Wirtschaftsstruktur eines industriellen Mittelstandes von Familienunternehmen. Zudem ist eine regelmäßige Überprüfung der Obergrenze geboten, um die Inflationsrate und andere Faktoren zu berücksichtigen.

Eine gesetzlich festgelegte, fixe Obergrenze von 20 Mio. Euro ist insbesondere vor dem Hintergrund höherer Unternehmenswerte zu niedrig. Das derzeitige Bewertungsrecht führt zu einer starken Überbewertung der Unternehmen, die nicht dem tatsächlichen Marktwert der Unternehmen entspricht. Das vereinfachte Ertragswertverfahren, bei dem ein aus der Unternehmenshistorie abgeleiteter Jahresertrag mit einem Kapitalisierungsfaktor (abgeleitet aus einem Kapitalisierungszinssatz) multipliziert wird, führt gerade im Jahr 2015 zu unverhältnismäßig hohen Ergebnissen. Aufgrund eines Kapitalisierungszinssatzes im Jahr 2015 von nur noch 5,49 % (Vorjahr: 7,09 %) ist der aktuelle Kapitalisierungsfaktor für Bewertungsstichtage in 2015 mit 18,2 erheblich höher als in 2014 (rd. 14). Der niedrigere Basiszins führt somit im Ergebnis zu einem gegenüber 2014 wesentlich höheren Kapitalisierungsfaktor und damit auch zu deutlich höheren Unternehmenswerten. Hinzu kommt die Tatsache, dass Familienunternehmen in vielen Fällen überbewertet werden, da klassische mittelständische Strukturen zur Unternehmensfinanzierung und Unternehmenssicherung (Thesaurierungsvorgaben, Verfügungsbeschränkungen, Abfindungsklauseln etc.) bei der Bewertung gem. § 9 Abs. 2, 3 BewG nicht berücksichtigt werden.

Die Aufnahme dieser „qualitativen Merkmale“ von Familienunternehmen in die Vorschrift des § 13a Abs. 9 S. 3 ErbStG als Möglichkeit zur Anhebung der Obergrenze von 20 Mio. Euro auf 40 Mio. Euro ist zu begrüßen, da hiermit die o.g. bewertungsrechtlichen Mängel zumindest im ErbStG berücksichtigt werden. Allerdings sind die Kriterien in der vorliegenden Ausgestaltung zu restriktiv ausgestaltet und praktisch nicht umsetzbar.

Zu restriktiv und im Regelfall nicht zu erfüllen ist zunächst die Forderung, dass alle drei Beschränkungen (§ 13a Abs. 9 S. 3 Nr. 1-3 ErbStG-E) kumulativ vorliegen müssen. Zu den Merkmalen im Einzelnen:

### a) Zu § 13a Abs. 9 S. 3 Nr. 1 ErbStG-E (Entnahme-/Ausschüttungsbeschränkungen)

Es ist zweifelhaft, was eine nahezu vollständige Beschränkung darstellt. In Relation zu welchem Ergebnis sollen Entnahmen/Ausschüttungen nahezu vollständig beschränkt werden (Ergebnis der Obergesellschaft, Konzernergebnis)? Wie sollen Steuerkonten behandelt werden? Zu mehr Rechtssicherheit würde es führen, den unbestimmten Rechtsbegriff der „nahezu vollständigen Beschränkung“ durch einen festen Wert wie zum Beispiel „mehr als 25 % des ausschüttbaren Jahresüberschusses“ zu ersetzen. Zudem besteht die ernst zu nehmende Gefahr, dass substanzielle Ausschüttungsbeschränkungen dazu führen, Unternehmen zerschlagen zu müssen, um Erbschaftsteuer begleichen zu können. Erbschaftsteuerzahlungen könnten demnach nicht

mehr über Ausschüttungen dargestellt werden, sondern nur noch über Verkäufe des Privatvermögens (soweit vorhanden) oder des Unternehmensvermögens.

b) Zu § 13a Abs. 9 S. 3 Nr. 2 ErbStG-E (Verfügungsbeschränkungen)

Die Verfügungsbeschränkung der Anteile auf Angehörige im Sinne des § 15 AO ist zu eng. Die Verfügungsbeschränkung sollte sich auf den Gesellschafterkreis beziehen, um u.a. Sachverhalte zu erfassen, in denen es z.B. mehrere Familienstämme gibt.

c) Zu § 13a Abs. 9 S. 3 Nr. 3 ErbStG-E (Abfindungen unter Marktwert)

Auch hier begründet der unbestimmte Rechtsbegriff der Abfindung „erheblich unter dem gemeinen Wert der Beteiligung an der Personengesellschaft oder des Anteils an der Kapitalgesellschaft“ Rechtsunsicherheit. Denkbar wäre auch bei diesem Merkmal eine konkretere Ausgestaltung mit einem festen Wert, zum Beispiel „höchstens x % des nach einem anerkannten Bewertungsverfahrens ermittelten Werts“.

d) Fristen gem. § 13a Abs. 9 S. 4 ErbStG-E

Die in § 13a Abs. 9 S. 4 ErbStG-E genannten Fristen sind realitätsfremd und in der Praxis nicht einzuhalten. Es ist tatsächlich unmöglich, einen Gesellschaftsvertrag 30 Jahre zu kontrollieren, insbesondere weil diese Frist generationsübergreifend immer wieder von neuem beginnen würde, da in einer Periode von 30 Jahren neue Erbschaft- und Schenkungsfälle auftreten werden. Es gibt auch keinen Grund, warum die Regelungen bereits 10 Jahre vor dem Ereignis vorliegen sollten; tatsächlich sinnvoll sind nur Fristen „nach vorne“. Außerdem ist es mit der vorgeschlagenen Regelung nicht möglich, auf Gesetzesänderungen in den Gesellschaftsverträgen zu reagieren, insbesondere da die Erbschaft-, Körperschaft-, Einkommen- und Umwandlungssteuerrechtsregelungen sich in den letzten Jahren stark verändert haben. Mit den in dieser Form vorgeschlagenen Einschränkungen werden im Ergebnis qualitative Merkmale faktisch nicht berücksichtigt.

### **3. Wahlrecht für Großunternehmen**

#### **a) Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG-E)**

Sofern der Wert des geerbten begünstigten Betriebsvermögens oberhalb der Prüfschwelle liegt, soll zur Begleichung der Steuerschuld bis zu 50 % des mitübertragenen und vorhandenen Privatvermögens, zu dem auch sämtliches als nicht begünstigt klassifiziertes Betriebsvermögen zählt, herangezogen werden. Neben der Schwierigkeit einer sachgerechten Ermittlung des Privatvermögens unterliegt vor allem die Einbeziehung von vorhandenem Privatvermögen zur Zahlung einer betrieblich bedingten Erbschaftsteuerschuld verfassungsrechtlichen Bedenken.

#### **b) Abschmelzmodell (§ 13c ErbStG-E)**

Die Einführung eines Abschmelzmodells als Option zu der Verschonungsbedarfsprüfung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings entspricht die vorgeschlagene Ausgestaltung dieses Modells (bei Erwerben zwischen 20 und 110 Mio. Euro wird der Verschonungsabschlag je 1,5 Mio. Euro um 1 % reduziert) nicht der vorgenannten Überbewertung der Familienunternehmen nach dem geltenden Bewertungsrecht und sollte daher sowohl hinsichtlich der Grenzen als auch hinsichtlich der Abschmelzungsschritte angepasst werden. Dasselbe gilt für die neue

110 Mio. Euro-Grenze, ab der bei der Regelverschonung ein einheitlicher Abschlag von 25 % und bei der Optionsverschonung ein einheitlicher Abschlag von 40 % gilt.

#### **4. Stundung als folgerichtige Ergänzung des Verschonungskonzepts (§§ 28, 28a Abs. 3 ErbStG-E)**

In Ergänzung zu den vorangegangenen Kriterien für ein neu zu erarbeitendes Verschonungskonzept ist flankierend eine sachgerechte Stundungslösung für das Betriebsvermögen erforderlich, um einer möglichen Zerschlagung des Unternehmens vorzubeugen. Eine potenzielle Zerschlagung droht bereits dann, wenn ein unerwarteter Erbanfall hohen Vermögens zu einem unerwarteten hohen Erbschaftsteueranfall führt. Um den ungeplanten Erbschaftsteueranfall begleichen zu können, sind dann möglicherweise substanzielle Anteile am Unternehmen zu veräußern, was auch zu ertragsteuerlichen Konsequenzen führen wird. Die Zerschlagung des bestehenden Unternehmens kann gegebenenfalls zu erheblichen Auswirkungen auf die Wettbewerbs- und schlussendlich die Arbeitsplatzsituation des Unternehmens führen. Ein unerwarteter Erbanfall, soweit er Erbschaftsteuer auslöst, muss daher planbar werden und über eine flankierende Stundungsregelung im Rahmen des neuen Erbschaftsteuerkonzepts abgedeckt werden.

Die bisher geltende Stundungslösung des § 28 ErbStG ist nicht ausreichend. Vielmehr sollte die Möglichkeit einer zinslosen Stundung der Erbschaftsteuer über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren insbesondere bei Erwerben von Todes wegen auch auf Anteile an Kapitalgesellschaften erstreckt werden. Verzichtet ein Kapitalgesellschaftler, der über mehr als nur marginalen Streubesitz verfügt, auf eine Poolvereinbarung und weist er seine Verbundenheit mit dem Unternehmen zum Beispiel durch die erwähnte lange Haltedauer nach, dann erscheint es sachgerecht, ihm einen Anspruch auf zinslose Stundung zu gewähren.

Das gilt insbesondere für Ankeraktionäre, deren unternehmensprägender Einfluss bei einer Kapitalgesellschaft ab einer Beteiligungshöhe von zumindest 10 % anzunehmen ist, um entsprechende familienbezogene Aktionärsstrukturen zu erhalten. Mit einer solchen 10 %-Grenze kann auch eine tatsächliche Abgrenzung der Unternehmensinhaber/Aktionäre, die eine familienbezogene Nähe zum Unternehmen haben, von den übrigen Inhabern der Aktien von Unternehmen mit anonymem Streubesitz gewährleistet werden.

Auch die in § 28a Abs. 3 ErbStG vorgesehene besondere Stundungsmöglichkeit für die sich aus der Verschonungsbedarfsprüfung ergebende Steuer ist in der bisherigen Ausgestaltung nicht ausreichend. Die hierbei vorgesehene Stundungsfrist von sechs Monaten muss deutlich ausgeweitet werden, um mögliche Liquiditätsprobleme aufgrund der zu begleichenden Erbschaftsteuerschuld zu vermeiden.

Um den Unternehmern bzw. Rechtsnachfolgern Planungssicherheit zu gewähren und die Stundungsmöglichkeit nicht allein dem Ermessen der Finanzverwaltung zu unterstellen, sollte die Stundung nach §§ 28, 28a Abs. 3 ErbStG zudem als Rechtsanspruch ausgestaltet werden.

Berlin, 25. Juni 2015